

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 757/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

**Gertrud Margarete K [REDACTED] geborene W [REDACTED],
M [REDACTED], U [REDACTED], [REDACTED] / O.**

Klägerin und Beschwerdeführerin,

**- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -**

g e g e n

**Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Hannover, Am Waterlooplatz 11,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 21. Juni 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Die Schäden, für die die Klägerin jetzt noch Entschädigung verlangt, sind nach ihrem Vorbringen und den Feststellungen des Berufungsgerichts darauf zurückzuführen, daß sie wegen ihrer Verlobung mit ihrem jetzigen Ehemann in Deutschland verfolgt worden ist. Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß sich deshalb aus § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG n.F. für die Klägerin kein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 BEG-Schluss ergibt, begegnet keinen Bedenken (vgl. GmS-GGS RzW 1975, 263; BGH RzW 1975, 363).

Nach § 189 a Abs. 1 BEG hätten die streitigen Ansprüche allenfalls dann nachgemeldet werden können, wenn vorher ein Antrag auf Entschädigung für wenigstens einen anderen Schaden nach § 189 BEG rechtswirksam gestellt worden wäre. Daß das Berufungsgericht einen solchen Antrag der Klägerin in der Anmeldung der Auswanderungskosten durch ihren Ehemann nicht gesehen hat, begegnet keinen Bedenken. Sein rechtlicher Ausgangspunkt stimmt mit BGH Rzw 1970, 224 überein. Die Auslegung der Erklärungen des Ehemannes richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und ist vom Tatrichter zu verantworten. Zu Ermittlungen, ob die Klägerin bei der Landesversicherungsanstalt [REDACTED] in [REDACTED] Entschädigungsansprüche angemeldet habe, bestand nach dem Vorbringen der Klägerin in den Tatsacheninstanzen und den Feststellungen des Berufungsgerichts kein Anlaß. Der an die Versicherungsanstalt gerichtete Antrag der Klägerin auf Anerkennung von Ersatzzeiten ist gemäß § 138 BEG kein Antrag auf Entschädigung nach § 189 BEG (BGH Rzw 1967, 425).

Mai

Dr. Thumm

